



III. 2

König Ferdinand VI. (1746 – 1759).

(aus Sánchez-Albornoz, Claudio (1971) España, un enigma histórico, S. 560b)

Al Rey / Dios le guarde / Haviendose que las
 cautivas familias de Gitanos que con provi-
 siones del Consejo estan averiguadas en esta
 Cuid. demuden y pongan en las que espres a la
 Instrucción que se ha formado y acompaña a es-
 ta Carta acuso fin ha mandado V.M. que
 pase a esta Cuid. un oficial con el destacamento
 de Conguerra infantes y veinte Cavallos p.
 to que prevengo a V.M. que luego que llegue a
 esta Cuid. le entregue el Pliego que conlata

III. 3

Der Befehl zur Verhaftung der Gitanos, ausgestellt von Gaspar Vázquez Tablada am 28. Juni 1749 (an die Behörden von Orihuela gerichtet; erste Seite).

(aus Gómez Alfaro 1993, S. 17) (Ausschnitt)

nerhalb einer festgesetzten Frist das Land verlassen, und alle, die zurückkehrten, wären „unwiderruflich“ zum Tode zu verurteilen. So sollte jede mögliche rechtliche Intervention ausgeschlossen werden. Falls diese Maßnahmen „zu hart“ erscheinen sollte, könnte man auch eine „sanftere“ Vorgehensweise wählen, nämlich alle „Gitanos“ zu verhaften und sie in adäquate Strafanstalten zu bringen.

Die kollektive Gefangennahme wurde demnach als unumgänglicher erster Schritt präventiver Sicherheitsmaßnahmen angesehen, welche die Bevölkerung vor Personen schützen sollte, die als „Gefahr für die Allgemeinheit“, wenn

nicht gar als verbrecherische Individuen angesehen wurden. Einige zeitgenössische Berichte betonten ausdrücklich, dass neben einzelnen Verbrechen, die individuell zu bestrafen seien, bei den „Gitanos“ „ein angeborener Hang zur Faulheit und Gesetzesübertretung“ festzustellen sei, „sodass man sie vorbeugend aus der Gesellschaft ausschließen müsse, um ihre Verbrechen und ihren Müßiggang zu unterbinden“.

Lange Zeit war der rechtliche Status der „Gitanos“ nur unzureichend geklärt und basierte auf unklaren Parametern wie Mobilität bzw. dem Fehlen eines festen Wohnsitzes und der Ausü-

bung von schwer zu benennenden Tätigkeiten. Das Wort „Gitano“ wurde schließlich zu einem juristischen Terminus, der auf unterschiedliche Personengruppen angewandt wurde, ohne dass diese eine kohärente, einheitliche Gruppe bildeten. Da die Verantwortung für zivile Unruhen traditionellerweise Gruppen zugeschrieben wird, deren Mobilität eine effektive staatliche Kontrolle erschwerte, wurde die Unterdrückung jener, die man allgemein als „Gitanos“ bezeichnete, zum vorrangigen Ziel von Polizeiaktionen, zu deren Durchsetzung letztendlich das Militär als Hüter der öffentlichen Ordnung eingesetzt wurde.

EINE PRÄVENTIVE SICHERHEITSMASSNAHME

Der Statthalter des Kastilischen Kronrats, Vázquez Tablada, empfahl äußerste Geheimhaltung über die Vorbereitung der polizeilichen Razzia, die es mit Hilfe der Armee möglich machen sollte, „an einem festgesetzten Tag“ alle „Gitanos“ im ganzen Land gleichzeitig festzunehmen.

Die Inhaftierung war eine Vorstufe zur Durchsetzung präventiver Sicherheitsmaßnahmen, die hinsichtlich Alter und Geschlecht der Personen variierten. [III. 3]

Frauen sollten in drei „Arbeitshäusern“ oder „Depots“ festgehalten werden, die eine Mischung aus Gefängnis, Kaserne und Fabrik darstellten und an strategischen wichtigen Punkten lagen: „eines für Andalusien, eines für Estremadura, La Mancha und Murcia, und das

dritte für Kastilien und die aragonischen Kronländer, wo die geringste Anzahl von ihnen lebt.“

Knaben bis zum Alter von zwölf Jahren sollten bei den Frauen bleiben, während jene im Alter von zwölf bis fünfzehn in Fabriken untergebracht werden sollten, um sich „nützlichen“ Berufen zu widmen, oder aber der Kriegsmarine übergeben werden sollten, sofern sie als Matrosen geeignet wären.

BEFEHL ZUR VERHAFTUNG

Der Befehl wurde unter größter Geheimhaltung vorbereitet und war nur in Form von handgeschriebenen Briefen im Umlauf, die zumeist an den „corregidor“ (Landrichter) jeder Region, in der Gitanos verhaftet werden sollten, adressiert waren. Jede Familie in jeder dieser Städte wurde einzeln genannt; der Landrichter war dafür verantwortlich, alle Familien gefangenzunehmen. Das hier abgebildete Original ist an die Stadt Orihuela gerichtet. Der erste Satz lautet:

„Der König (Gott möge ihn schützen!) hat beschlossen, dass die vierzehn „Zigeuner“-Familien, die laut Verfügung des Kronrats in dieser Stadt ansässig sind, fort müssen...“

III. 3

(aus Gómez Alfaro 1993, S. 15)



III. 4

„Zigeuner“ als Treidler mit Maultieren in Spanien, um 1800, Lithografie von Gérard René Villain. Bibliothèque nationale, Paris

(aus Fraser (1992) The Gypsies. Oxford / Cambridge: Blackwell, S. 167)

Die Erwachsenen, also „Gitanos“ ab dem Alter von 15 Jahren, sollten als Zwangsarbeiter in die Arsenale von Cádiz, Cartagena und El Ferrol geschickt werden, wo sie jene Arbeiter ersetzen sollten, die in den damals durchgeführten Flottensanierungsprogrammen beschäftigt waren.

Die über fünfzigjährigen Männer sollten in größere Städte geschickt werden, damit sie dort unter schärfster Bewachung Arbeiten verrichteten, die ihren körperlichen Fähigkeiten angemessen wären. Jene, die an unheilbaren Krankheiten litten, sowie Invalide und Alte sollten in Hospitäler und Heime geschickt werden, „damit sie gepflegt würden und eines christlichen Todes stürben“.

EIN GÜNSTIGER ZEITPUNKT

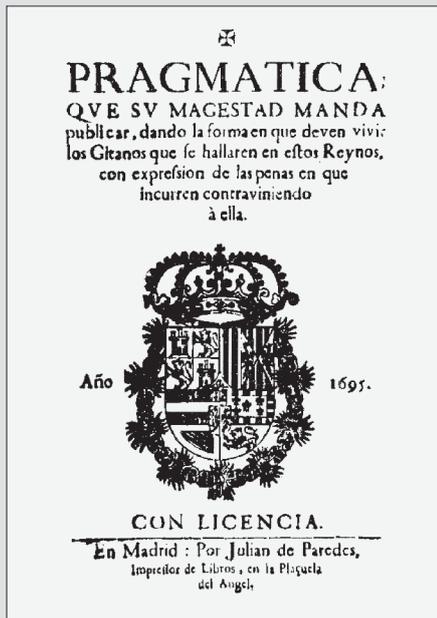
„Sehr günstig für das Vorhaben“ erschienen dem Statthalter des Kronrats das Zusammenspiel zweier Faktoren, die ihn vom Erfolg der Operation überzeugten.

Zum einen handelte es sich dabei um ein neues päpstliches Dekret. Es war in gewisser Weise der krönende Abschluss langer diplomatischer Verhandlungen mit

dem Heiligen Stuhl, die mit dem Ziel geführt worden waren, den „Gitanos“ das Recht auf kirchliches Asyl abzuspochen. Dadurch wurde es möglich eventuell auftretenden Widerstand durch Inanspruchnahme des Kirchenasyls zu unterbinden. Der Nuntius wurde vom Papst dazu ermächtigt, die Auslieferung von in Kirchen Schutzsuchenden an die Zuchthäuser anzuordnen, in denen sie solange inhaftiert werden konnten, bis die Vorgehensweise zwischen den kirchlichen und den zivilen Gerichtshöfen geklärt war. Später wurde ein weiteres päpstliches Dekret verfügt, das denselben Nuntius berechnigte, den Bischöfen die Verantwortung für die Durchführung des ersten päpstlichen Dekrets in ihren Diözesen zu übertragen.

Zum anderen gab es positive Ergebnisse einer Ansiedlungsmaßnahme, die 1717 aufgrund eines Gesetzes, das eine erweiterte Fassung der Pragmatika Karls II. aus dem Jahr 1695 darstellte, begonnen wurden. Die wichtigste Neuerung dieses Gesetzes liegt in der namentlichen Nennung von 41 Städten als einzig zugelassene Wohnorte für „Gitanos“. Eine Verordnung von 1746 erweiterte diese Liste um 34 weitere Städte. [Ills. 5-6]

Der Kronrat hatte die zentrale Leitung dieser Umquartierungsoperation übernommen, weshalb ihm die Wohnorte von mehr als 800 „Gitano“-Familien in den 75 Städten, in denen sie sich damals legal aufhalten durften, bekannt waren. Um das „gute und erwünschte Ergebnis“, die kollektive Gefangennahme der „Gitanos“, zu erreichen, musste es also nach Ansicht von Vázquez Tablada genügen, die entsprechenden Anweisungen an die Behörden dieser 75 Städte zu schicken, in denen die Gitanos immer noch leben sollten. Nach Prüfung der Archive des Kronrats erstellten die Beamten eine Liste, welche die Grundlage für die strategische Planung der Razzia war. Die Liste wies die Existenz von 881 Familien nach, die auf 54 der ihnen erlaubten 75 Wohnorte aufgeteilt waren, und zwar in einem durch eine Verfügung von 1746 geregelten Verhältnis zur Gesamtbevölkerung: Auf je hundert Einwohner sollte eine Familie von Gitanos kommen, das heißt „Mann und Frau, mit ihren Kindern und verwaisten Enkeln, sofern nicht verheiratet.“ Mit der Verteilung im Verhältnis von einer „Gitano“-Familie pro hundert Einwohner stellten die Behörden sicher,



III. 5

Die Pragmatika von Karl II., ausgestellt am 12. Juni 1695. (aus Leblon 1995, S. 34)

CHARAKTERISTISCHE MASSNAHMEN DER PRAGMATIKA VON KARL II. IM JAHRE 1695

Zahllose Gesetze wurden verabschiedet, um die „Fehler“ früherer Gesetzgebung auszumerzen. Das erste von ihnen, unterschrieben von Karl II. im Jahr 1695, befahl allen „Gitanos“, sich innerhalb von dreißig Tagen bei den Behörden ihres Wohnortes zu melden. Weitere dreißig Tage später hatten alle „Gitanos“ das Land verlassen zu haben. Die einzige den „Gitanos“ erlaubte Beschäftigung war das Bebauen von Land. Es war ihnen verboten, Pferde zu besitzen oder zu verwenden, sie durften keine Feuerwaffen besitzen, der Handel mit Tieren aller Art war ihnen verboten. „Gitanos“ durften nicht im selben Viertel wohnen, sich nicht durch ihre Kleidung von der übrigen Bevölkerung unterscheiden, und auch nicht

ihre eigene Sprache sprechen. Sie durften ihren Aufenthaltsort nur zur Feldarbeit verlassen und sich nur mit schriftlicher Erlaubnis der Behörden an einen anderen Ort begeben.

Die typische Strafe für Ungehorsam waren sechs bis acht Jahre auf den Galeeren (für Männer zwischen 17 und 60 Jahren) oder 100 bis 200 Hiebe, respektive Verbannung (für Frauen). Burschen zwischen 14 und 17 mußten für mehrere Jahre Zwangsarbeit leisten. Personen, die in Gruppen zu mehr als drei reisten und eine Waffe trugen, wurden gleich zum Tod verurteilt.

III. 6

(gekürzt und übersetzt aus Leblon 1995, S. 37ff.)

dass sie ihrer Aufgabe nachkamen, die Lebensweise und Aktivitäten dieser Familien zu überwachen. Sie achteten besonders darauf, die Familien voneinander getrennt zu halten. [III. 1]

DIE STRATEGIE

Der Jesuitenpater Francisco Rávago, Beichtvater Ferdinands VI., wurde um Rat gefragt und seine umgehende Antwort befreite das Gewissen seines königlichen Beichtkinds von allen Zweifeln und Bedenken: „Die Mittel, welche der Statthalter des Kronrats vorschlägt, um diese üble Rasse auszumerzen, die Gott verhasst und den Menschen schädlich ist, erscheinen mir gut und richtig. Einen großen Dienst wird der König Gott, unserem Herren erweisen, wenn es ihm gelingt, diese Leute auszulöschen.“

Nun bedurfte die Operation nur noch einer Strategie, mit deren Ausarbeitung sich der Marqués de la Ensenada, die treibende Kraft hinter allen größeren Projekten, die während jener Zeit unternommen wurden, ausführlich befasste. Die Razzia war für den 30. Juli 1749 geplant, und Ensenada verfolgte die ersten Ergebnisse sehr genau. Diese entspra-

chen jedoch nicht seinen Erwartungen. In einem Brief vom 12. August schrieb er die Fehlschläge dem Statthalter-Bischof zu, genauer „der Nachlässigkeit, durch welche die Informationen über diese Unternehmung durchgesickert waren“. Vázquez Tablada war zwei Tage zuvor entlassen und durch den Bischof von Barcelona ersetzt worden. Ensenada übernahm daraufhin die volle Verantwortung für die Operation und erteilte sehr detaillierte Anweisungen mit dem Ziel, die Operation auszudehnen auf „alle Gitanos, ob sie in diesem Reich ansässig sind oder umherziehen, ohne Unterscheidung des Geschlechts, Standes oder Alters und ohne irgendeinen Ort auszulassen, wo sie Asyl gesucht haben könnten.“ [III. 9]

Die verfügbaren Aufzeichnungen lassen erkennen, dass die Verhaftungen reibungslos verliefen. Es gibt lediglich einen Hinweis auf einen gewalttätigen Vorfall, nämlich als drei „Gitanos“, die aus Sevilla geflohen waren, in einer Auseinandersetzung auf dem Weg nach La Cartuja getötet wurden. Die „Gitanos“ selbst, denen der wahre Grund ihrer Verhaftung vielleicht nicht bewusst war, leisteten an vielen Orten der öffentlichen Aufforderung, sich beim „Corregimiento“ zu melden – dieses Wort bezeichnet sowohl das Amt als auch

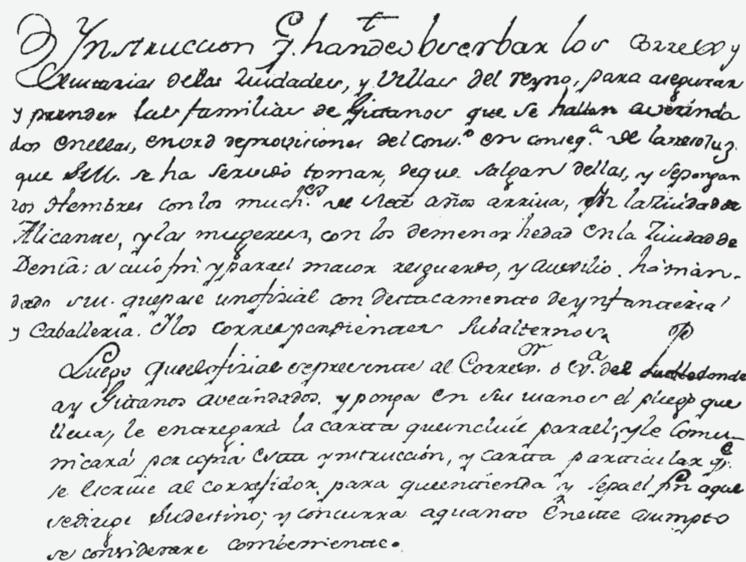
die Rechtspraxis der „Corregidores“, der Landrichter – sogar freiwillig Folge.

Es gab lediglich vereinzelte Fälle, in denen Personen Zuflucht auf heiligem Boden suchten, um einer Verhaftung zu entgehen. Diese wurden jedoch umgehend „geregelt“.

Da damals in vielen Gegenden Mischehen geschlossen wurden, waren die Behörden gezwungen, den Kastilischen Kronrat um die Festlegung von Bestimmungen zu bitten, wie mit Ehefrauen, die keine „Gitanas“ waren, und Kindern von gemischt ethnischer Herkunft zu verfahren sei. Der Kronrat erklärte den Status der Ehemänner für ausschlaggebend, das heißt, dass verheiratete Frauen in dieselbe Kategorie wie ihre Ehemänner fallen sollten, wobei trotz dieses allgemein formulierten Prinzips sozial angepasstem Verhalten besonderer Wert beigemessen wurde. [III. 7]

FINANZIERUNG DER RAZZIA

Die Anordnungen Ensenadas legten fest, dass der Besitz der Gefangenen beschlagnahmt und versteigert werden sollte, um die angefallenen Kosten abzudecken – dies war gängige Rechtspraxis im An-



Instrucción q. ha de ser buena para los corregidores y Alcaldes de las Ciudades, y Villas del Reyno, para asegurar y prender las familias de Gitanos que se hallan averiadas en ellas, en los repovimientos del Coru.º con arreglo de la Real Cedula que se ha servido tomar, de que se han de sacar, y se pongan los hombres con los muchos de diez años arriba, de la Ciudad de Alicante, y la mujer con los menores hijos en la Ciudad de Denia: a cuyo fin se para el mayor requerido, y averido. ha'man. de un grupo un oficial con destacamento de yntendencia y Caballeria. Los corregidores y Alcaldes de las Ciudades ay Gitanos averiados, y pongan en sus manos el pleq. que lleva, le enargan la carta que incluye para el, y le comenmicar, por copia de esta instrucción, y carta para el, y se le caue al corregidor para que se averiada y sepa el por que se averiada, y concurra a quando en este punto se considerare convenientes.

III. 7
Anweisungen für die „corregidores“ (an die Behörden von Orihuela, erste Seite)
(aus Gómez Alfaro 1993, S. 30) (Ausschnitt)

GENAUESTE ANWEISUNGEN

Die Anweisungen für die „corregidores“ zeugen vom Bestreben, für alle während der Razzia zu erwartenden Probleme im Voraus eine detaillierte Lösung parat zu haben. Nach einer Darstellung der vorbereitenden Schritte und der Verhaftungsaktion hieß es: „Wenn alle betroffenen Familien gefangengenommen sind, trenne man die Männer zusammen mit den Jungen, die über sieben Jahre sind, von den Frauen, bei denen die jüngeren verbleiben. Nach dieser Trennung übergebe man sie zusammen mit den zugehörigen Namenslisten an den Offizier, sobald dieser über ihren Abmarsch entschieden hat, der in zwei Abteilungen, mit Raststationen je nach Bestimmungsort zu erfolgen hat; und die für den Transport der Gefangenen benötigten Karren, Lasttiere und Führer muss der Landrichter bereitstellen.“

III. 7 (übersetzt aus Gómez Alfaro 1993, S. 28)

cien Régime. Ein Novum bei dieser Razzia war jedoch, dass die Landrichter die Erlöse der Auktionen zweckgebunden verwendeten. Mit dem Geld wurden die unterschiedlichsten Posten abgedeckt: die Gehälter der „Alguaciles“ (untergeordnete Polizeibeamte, die einem Richter oder einem Gerichtshof zugeteilt waren) und der Gerichtsbeamten sowie das Büro-papier, das von letzteren verwendet wurde, um die Einzelheiten der Operation zu protokollieren. Überdies wurden damit sowohl der Unterhalt der Inhaftierten im Gefängnis und während ihrer Überstellung abgedeckt, als auch die Mieten für die Karren und die auf der Reise verwendeten Zugtiere, die ärztliche Behandlung, die einigen Gefangenen auf ihrem Weg zuteil wurde, bis hin zu den Fußseisen, Ketten und Stricken, mit denen sie gefesselt wurden. Nachbarn beteiligten sich an solchen Versteigerungen ohne die geringsten Skrupel, wenn es darum ging, das Eigentum der Gefangenen zu günstigen Preisen zu ergattern. In vielen Fällen war dieses von geringem, in manch anderen jedoch von beträchtlichem Wert, wie etwa gemietete oder gekaufte Häuser, Tiere, die der Feldarbeit dienten, oder Werkzeug von manchen Schmieden, die als Eigner wohl bekannt waren.

Einige Versteigerungen wurden abgebrochen, weil bevorrechtigte Gläubiger Klagen einbrachten, um ihr Geld oder ihr Eigentum zurückzubekommen. Dies war der Fall bei einem religiösen Orden, der Land besaß, auf dem eine „Gitano“-Familie mit einem Pachtvertrag ihr Haus hatte errichten können.

Obwohl Festnahmen und Beschlagnahmungen durch die Arbeit von Informanten erleichtert wurden, gab es zahlreiche Fälle, in denen Menschen und Eigentum versteckt wurden, ungeachtet der Drohungen der „Corregidores“, dass alle bestraft würden, die den „Gitanos“ halfen.

BESTIMMUNGSTORT DER GEFANGENEN

Die Geheimhaltung in der Vorbereitung der Razzia trug wesentlich zum Erfolg der Operation bei, wirkte sich aber nachteilig für die Unterbringung der Gefangenen aus: Der Mangel an geeigneter Infrastruktur zwang die Verantwortlichen zur Improvisation, wodurch diverse Probleme entstanden. So zum Beispiel in Malaga: Trotz der Anweisung, alle andalusischen „Gitanos“ nach Malaga zu bringen und trotz des Versuchs der

Stadträte, dieser Anordnung des Kronrats nachzukommen, wurde es durch die starke Überbelegung notwendig, die Transporte einzustellen und die Gefangenen nach Sevilla umzuleiten.

Das Generalkapitanat von Valencia kontrollierte die Durchführung der Razzia nicht nur im Königreich von Valencia, sondern auch in weiten Bereichen Kastiliens, wie Murcia, Cuenca, La Alcarria, La Mancha und Toledo. Die Männer wurden in die Burg von Alicante gebracht, die Frauen in die Burg von Denia, ohne dass jemand entfliehen konnte, wie der Generaloberst in einem späteren Bericht voller Stolz betonte. Nicht lange danach wurden 200 Erwachsene und 40 Kinder von Alicante in das Arsenal von Cartagena verlegt, wo sie von den Behörden in Galeeren untergebracht wurden, die im Hafen vor Anker lagen und zum Abwracken bestimmt waren.

Die Frauen verteilte man zur gleichen Zeit auf die Burgen von Oliva und Gandía. Die Verdoppelung der Kosten ließ es jedoch bald ratsam erscheinen, sie wieder zusammenzulegen. Dies geschah in einem alten Kloster vor den Toren von Valencia, das während der Kriege zu Beginn des Jahrhunderts als Lazarett gedient hatte.



III. 8

Der Marqués de la Ensenada (1743-1746)

(aus Vaca de Osma, José Antonio (1997) Carlos III. Madrid: Ediciones RIALP, S. 255)

Der Marqués de la Ensenada, Premierminister, war von 1743 bis 1746 der tatsächliche Entscheidungsträger des Landes und nahm auch danach eine führende Rolle ein, bis er 1754 entlassen wurde. Es heißt, er habe sich eine stabile, friedliche Atmosphäre für Spanien gewünscht, in der das Land seine Institutionen reformieren könne. 1749 vergewisserte er sich persönlich, dass die Verhaftungsoperation zum richtigen Ergebnis führte, nämlich „dass diese Art von Leuten [die „Gitanos“] verschwindet“.

DIE ANORDNUNG, DIE GEFANGENNAHME DER GITANOS ZU ENDE ZU BRINGEN

Die Anordnung des Marqués de la Ensenada vom 12. August 1749:

„Seine Majestät ordnet nunmehr an, diejenigen, die noch in Freiheit sind, überall mit allen Mitteln zu suchen und einzufangen, ohne irgendeinen Ort auszulassen, wo sie Asyl gesucht haben könnten[...] Und obwohl ich diese Anordnung den genannten Vertretern der Justizbehörden bereits mitgeteilt habe, empfehle ich ihnen aufs Neue die aufmerksamste und genaueste Ausführung des Befehls [...], um das Ziel zu erreichen, dessen Bedeutung so groß ist [...] wenn der geringste Fehler festgestellt wird, so werden sie [die ausführenden Behörden] verantwortlich gemacht und die strengsten Maßnahmen ergriffen werden [...] Alles Vorhergehende wird von den genannten Vertretern der Justizbehörden genau nach den Anweisungen, pünktlich und vollständig ausgeführt, wie es einer Sache von dieser Bedeutung gebührt [...]“

III. 9 (übersetzt aus Gómez Alfaro 1993, S. 57)

Die Ankunft der Gitanos in den Arsenalen von La Carraca (Cádiz) verursachte eine ganze Reihe von Problemen: Es mangelte sowohl an sicheren Unterbringungsmöglichkeiten für die Gefangenen als auch an Quartieren für die Soldaten, die sie bewachen sollten. Weiters fehlten hinreichend ausgebildete Arbeiter unter den Häftlingen, sodass vorauszu-sehen war, dass es zu Verzögerungen bei der Arbeit kommen würde, wenn sie, wie geplant, die bisher dort tätigen Arbeiter ersetzen sollten. Meutereien und wiederholte Fluchtversuche stellen ein eigenes Kapitel in dieser Geschichte dar; die Verhöre zur Feststellung der Schuldigen erwiesen sich aufgrund des Zusammenhalts der Gefangenen als vergeblich.

REVISION DER RAZZIA

„Das Wichtigste bleibt noch zu tun, nämlich einen sicheren Platz für sie zu finden, damit sie nicht mehr so viel Schaden anrichten können und damit diese Kategorie von Leuten, wenn möglich, ausgelöscht wird“, räumte der Marqués de la Ensenada am 7. September 1749 ein, als er eine Sonderkommission von ausgewählten

Kronratsmitgliedern einberief. Im Rahmen dieser Sonderkommission wollte er bestimmte Punkte, die er im Zusammenhang mit den kürzlich festgenommenen „Gitanos“ für besonders wichtig hielt, genauer untersuchen.

Man weiß nicht, ob Ensenada bereits von der Notwendigkeit überzeugt war, die bisherige Praxis zu korrigieren, nach der unterschiedslos alle „Gitanos“ gefangen genommen wurden. Sicher ist nur, dass er einen Befehl gab, der jene „Gitano“-Gefangenen betraf, die ein „Ejecutoria“ besaßen, also ein Urteil von einem Gericht, gegen das Einspruch unzulässig war (in diesem Fall vom Kastilischen Kronrat), oder eine „Provision“, also einen schriftlichen, vom Kronrat an die Vertreter des Justizsystems zur Vollstreckung entsandten Befehl: „An den Orten, wo solche Gitanos und ihre Familien gefangengenommen wurden, die vor der allgemeinen Verhaftung Bestätigungen zur spanischen Abstammung, Verfügungen des Kastilischen Kronrats oder andere offizielle Bescheinigungen besaßen, dass sie keine Gitanos seien, sollen diese festgehalten und der Verkauf ihres Besitzes eingestellt oder aufgeschoben werden, bis durch geheime Befragung feststeht, ob ihre Lebenswei-

se diesen Erklärungen entspricht, sodass auf diese Art diejenigen bestimmt werden können, die von der genannten allgemeinen Verordnung auszunehmen sind.“

Die Sonderkommission empfahl die allgemeine Anwendung dieser Regelung und erkannte in einer Anweisung vom 28. Oktober 1749, schließlich die Existenz von „Gitanos“ an, die „aus Überdruß, Furcht oder Reue“ die Verordnungen beachteten, welche ihr Leben regelten, und deshalb „niemals in die vom König verfügbaren Maßnahmen hätten eingeschlossen werden sollen und dürfen, da sie, als Unschuldige, von jeder Anklage oder Strafe ausgenommen sind.“ Das Öffnen von geheimen Akten wurde angeordnet (Akten, die ohne Beteiligung der Betroffenen erstellt worden waren), und von da an wurden offiziell zwei Kategorien von „Gitanos“ unterschieden: „Gute Gitanos“, die rechtmäßig verheiratet waren und Bestätigungen oder Verfügungen besaßen, die bezeugten, dass sie keine „Gitanos“ sondern gesetzzestreue Bürger waren, und „schlechte Gitanos“, denen eine Vielzahl von Attributen, wie „verbrecherisch“, „schuldig“, „ungehorsam“, „anstößig“, „schädlich“ und „zum Bösen neigend“ zugeschrieben wurde. Selbst wenn sie



III. 10
Karl III. (1759-88)
(aus Sánchez-Albornoz 1971, Titelseite)

Karl III beschnitt nicht nur die Macht der geistlichen Orden, sondern schaffte auch einige veraltete restriktive Gesetze ab und veranlasste einige infrastrukturelle Neuerungen. Er ging auch als jener König in die Geschichte ein, der es den Einwohnern Madrids verbot, ihre Abfälle aus den Fenstern zu werfen, und der Weihnachtskrippen nach dem Vorbild der Neapolitaner einführte. Die Tatsache, dass er schließlich befohlen hatte, die „Zigeuner“ aus der Internierung freizulassen, ist der Allgemeinheit kaum bekannt.

„DIE UNGLÜCKLICHSTEN EURER UNTERTANEN...“

Ein Begnadigungsgesuch von Bernardo Martínez de Malla, Cristóbal Bermúdez, Miguel Correa, Salvador Bautista und Pedro González, Roma, die im Arsenal von Cartagena gefangengehalten wurden, lautet:

„Herr! Die Neu-Kastilier, die im Arsenal von Cartagena inhaftiert sind, liegen zu Eurer Majestät königlichen Füßen [...] Sie bitten Eure Majestät mit aller Hochachtung, in Eurer Barmherzigkeit zu ruhen, ihren demütigen Bitten nachzukommen und ihnen die Freiheit zu gewähren, damit sie ihren verlassenen Besitz zurückerlangen und ihre armen Frauen, Kinder und Familien wiederfinden können, die ebenfalls zerstreut worden sind und den Schmerz erdulden müssen, voneinander getrennt zu sein, wo doch die Natur und die Liebe so enge Bande geknüpft haben, wie es die des Blutes und die der Ehe sind: Die Unglücklichsten Eurer Untertanen hoffen auf Euer Majestät königliche großzügige Gnade [...]“

III. 11 (übersetzt aus Gómez Alfaro 1993, S. 101)

Patentbriefe oder Erklärungen vom Kronrat hatten, wurden sie zur Zwangsarbeit verurteilt und öffentlichen Bauvorhaben zugeteilt. Im Falle einer Flucht waren sie unwiderruflich an den Galgen zu bringen. Aus späteren Berichten einiger Behörden, die den Eindruck hatten, dass Fluchtversuche von Personen, denen man jegliche Lebensperspektive genommen hatte, sogar „verzeihlich“ seien, geht jedoch hervor, dass die Gesetze nicht wörtlich, sondern etwas moderater umgesetzt wurde.

PROBLEME MIT BEFREITEN „GITANOS“

Im Jahr 1764 äußerte der Graf von Campomanes sein Bedauern darüber, dass die königliche Anordnung keinerlei Steuerungsmechanismen bezüglich der Angelegenheiten, die der alleinigen Gerichtsbarkeit untergeordneter Behörden oblagen, vorgesehen hatte und behauptete in einem Bericht, dass nach der Freilassung der Mehrzahl der im Jahr 1749 Verhafteten „das Reich fast ebenso voll mit Gitanos wäre wie zuvor“.

Nachdem eine Anweisung erteilt worden war, den beschlagnahmten Besitz

an zurückkehrende „Gitanos“ rückzuerstatten, kam es zu einer Reihe von Zwischenfällen, in denen die „Corregidores“ von Fall zu Fall unterschiedlich urteilten. Die häufigste Lösung war, von den Einnahmen aus den Versteigerungen alle angefallenen Kosten abzuziehen und dann, sofern etwas übrigblieb, die restliche Summe unter den freigelassenen „Gitanos“ aufzuteilen, welche diese Rechnung akzeptierten, ohne Probleme zu bereiten.

Jene Gitanos, die es nicht geschafft hatten, durch in den Geheimakten vorhandene Bestätigungen und Verfügungen aus der Gefangenschaft befreit zu werden, sandten aus den Arsenalen, in denen sie nach wie vor interniert waren, zahlreiche Begnadigungsgesuche an den Kronrat. Von 1757 an wurden diese Gesuche nicht mehr entgegengenommen und somit waren die weiterhin internierten „Gitanos“ jeder Hoffnung beraubt. [III. 11]

DIE GRÜNDE FÜR DIE BEGNADIGUNG

Die „Gitanos“, die sich im Arsenal von La Carraca (Cádiz) in Haft befanden, wurden

1752 auf dem Seeweg zum Arsenal von El Ferrol (Galicien) gebracht. Aufgrund einer Epidemie, die während der unvorhergesehenen Reise an Bord der Fregatte ausgebrochen war, kamen nicht alle am Ziel an. Mit den Jahren wurde die Situation der Überlebenden zu einem entscheidenden Faktor für die Bewilligung einer Amnestie, zur Aufhebung der im Jahr 1749 durchgeführten Polizeioperation zur Beseitigung der spanischen „Gitanos“. Am 12. August 1762 schickten die Behörden von El Ferrol einen Brief an das Marineministerium, in dem sie die Freilassung einiger „alter, verbrauchter und kränklicher“ Gitanos und Vagabunden vorschlugen, „die, völlig ungeeignet für jegliche Arbeit, ständig im Hospital sind und dadurch Kosten für Unterhalt und Behandlung verursachen, ohne jeglichen Gewinn einzubringen.“

Anfänglich schien das Ministerium dem Vorschlag gegenüber aufgeschlossen und forderte Daten zur Beurteilung des Antrags an. Dieselbe Anfrage erging auch an die Behörden, die für die anderen beiden Arsenalen in Cartagena und in La Carraca verantwortlich waren. In Madrid stellte man fest, dass eine mögliche Begnadigung lediglich eine kleine Gruppe von 165 Personen betraf, deren

Verbleib in den Arsenalen in den meisten Fällen längst nicht mehr rentabel war.

Am 16. Juni 1763 schickte der Marineminister dem Statthalter des Kastilischen Kronrats eine kurze Mitteilung, wonach König Karl III., der Halbbruder von Ferdinand VI., der im Jahre 1759 den Thron bestiegen hatte, beschloss, alle „Gitanos“ zu begnadigen, die sich nach der großen Razzia von 1749 noch in den Arsenalen befanden. Dieser Mitteilung war eine Liste der noch in den Arsenalen befindlichen „Gitanos“ beigelegt, in der auch festgelegt war, dass der Kronrat die Orte bestimmen sollte, in denen sich diese Personen anzusiedeln hätten.

EINE UNERWARTETE VERZÖGERUNG

Die eigentliche Begnadigung fand jedoch erst nach einer zweijährigen Verzögerung statt, da der Kronrat einem Vorschlag seiner Staatsanwälte zustimmte, der weit über die an sie ergangenen Anweisungen hinausging. Die Staatsanwälte hielten es für notwendig, dass die Befreiung der Gefangenen von einer

ganzen Reihe von Maßnahmen begleitet werden müsse, die zur Regelung des künftigen Lebens der Gitanos beitragen sollten und begannen mit einer gründlichen Untersuchung der Angelegenheit. Die daraus resultierende Verzögerung führte umgehend zu Klagen von Seiten der „Gitanos“, die von ihrer unmittelbar bevorstehenden Begnadigung überzeugt waren. Es war König Karl III. selbst, der diesem Verfahren ein Ende setzte, indem er die Freilassung der Gitanos ohne weitere Verzögerung anordnete. Mitte Juli 1765, 16 Jahre nach dem Beginn der Razzia, wurden sie schließlich freigelassen.

Für eine Gruppe von Menschen, die der Brigadegeneral Diego de Cádiz, Statthalter in El Puerto de Santa im Jahr 1745 verhaften ließ, dauerte die Gefangenschaft sogar noch länger. Die kräftigsten Personen wurden zur Zwangsarbeit in den Minen von Almadén verurteilt und die Schwächsten für vier Jahre in die afrikanischen Strafkolonien geschickt. Leider fiel das Ende ihrer Strafen auf einen für sie denkbar ungünstigen Zeitpunkt, nämlich in jene Periode, in der die „Gitano“-Gemein-

schaft die schlimmsten Konsequenzen der allgemeinen Verhaftung zu tragen hatten. Der Kronrat beschloss, diese Menschen ohne weitere Überprüfung in die Kategorie der „schlechten Gitanos“ einzuordnen und verweigerte ihnen somit die Möglichkeit einer geheimen Befragung, wie man sie bei all jenen durchgeführt hatte, die 1749 verhaftet worden waren. 1762 jedoch schafften sie es, dass ihre Situation für vergleichbar mit der jener „Gitanos“ erklärt wurde, die noch in den Arsenalen waren, und zählten somit zu den zu Begnadigenden.

Kurz danach genehmigte der König die Fortsetzung des von den Staatsanwälten des Kronrats initiierten Verfahrens zur „Lösung“ des sozialen „Problems“, welches die „Gitanos“ darstellten. Schließlich präsentierte man einen Gesetzesentwurf. Einer der Artikel erwähnt die Maßnahmen, die zum selben Zweck bereits während der Regierungszeit Ferdinands VI., des unmittelbaren Vorgängers Karls III., durchgeführt worden waren. Letzterer bat seine Berater, diese Passage zu streichen, denn was damals geschehen sei, „gereiche seinem geliebten Bruder nicht sonderlich zur Ehre“.

SCHLUSSFOLGERUNG

Auf die spanische „Gitano“-Gemeinschaft hatte die Razzia verheerende Auswirkungen. Nachdem tausende von Menschen deportiert, interniert,

zur Zwangsarbeit verpflichtet, bestraft, verletzt und getötet worden waren, hatten sich die inneren Strukturen der Gemeinschaft vollständig verändert. Nicht nur einzelne Personen und Familien, sondern die gesamte Ge-

meinschaft der Calé, der damaligen Roma-Gemeinschaft Spaniens, schaffte es nicht, sich vollständig vom erlittenen Trauma, das ihnen im Zeitalter der Aufklärung widerfahren war, zu erholen.

Bibliografie

Gómez Alfaro, Antonio (1992) *El expediente general de gitanos*. Madrid: Editorial de la Universidad Complutense | **Gómez Alfaro, Antonio (1993)** *The Great Gypsy Round-up. Spain: the general imprisonment of Gypsies in 1749*. Madrid: Editorial Presencia Gitana | **Leblon, Bernard (1985)** *Les gitans d'Espagne. Le prix de la différence*. Paris: Presses universitaires de France | **Leblon, Bernard (1995)** *Gypsies and Flamenco. The emergence of the art of flamenco in Andalusia*. Hatfield: University of Hertfordshire Press | **Sánchez Ortega, Helena (1977)** *Los gitanos españoles. El periodo borbónico*. Madrid: Castellote

Übersetzt mithilfe einer Förderung des **bm:uk** Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur | Gefördert aus Mitteln der Volksgruppenförderung



© Council of Europe. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Datenblätter darf ohne schriftliche Genehmigung der Publishing Division, Directorate of Communication des Europarats (F-67075, Strasbourg cedex oder publishing@coe.int) in irgendeiner Form übersetzt und verbreitet werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme – CD-Rom, Internet, Datensicherungs- und Datenabfragesystemen, etc. – und mechanischer Systeme – Fotokopien, Aufnahmen, etc. – reproduziert und verbreitet werden. <http://www.coe.int>



PROJECT EDUCATION OF
ROMA CHILDREN IN EUROPE
<http://www.coe.int/education/roma>

[romani] PROJEKT <http://romani.uni-graz.at/romani>